

Informationsschreiben (Stand 24.11.2021) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu Regelungen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Schreiben der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport möchten wir Sie **aus aktuellem Anlass** über **Regelungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Situation** informieren.

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 23. November 2021, gültig ab 24.11.2021
- FAQ zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen des Landes Niedersachsen (Stand 24.11.2021)

Aufgrund von **Änderungen des bundesweit gültigen Infektionsschutzgesetzes**, wurde die oben aufgeführte Niedersächsische Corona-Verordnung angepasst und die infektionshygienischen Maßnahmen erweitert.

Nach § 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (gültig ab 24.11.2021) wird **mit Wirkung vom 24. November 2021 die Warnstufe 1 landesweit** für das Land Niedersachsen **festgestellt**.

Auszug aus dem Warnstufenkonzept (ab 24. November 2021):

GELB = Änderung zum Warnstufenkonzept 11. November 2021

| | < Warnstufe 1 | Warnstufe 1 | Warnstufe 2 | Warnstufe 3 |
|--|--|--|--|-------------|
| Körpernahe Dienstleistungen | • Wenn Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 35 ; dann 3G mit PoC | • drinnen: 2G • draußen: 3G mit PoC | • drinnen: 2G+ mit PoC • draußen: 2G | |
| *ausgenommen sind körpernahe Dienstleistungen aus medizinisch notwendigen Gründen | • drinnen Medizinische Maske, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss | • drinnen Medizinische Maske, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss | • drinnen FFP2 , außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss | |
| Sportanlagen | • Wenn Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 35 ; dann drinnen 3G mit PoC | • drinnen: 2G • draußen: 3G mit PoC | • drinnen: 2G+ mit PoC • draußen: 2G | |
| | • drinnen: Medizinische Maske, außer beim Sporttreiben oder im Sitzen | • drinnen: Medizinische Maske, außer beim Sporttreiben oder im Sitzen | • drinnen: FFP2 , außer beim Sporttreiben oder im Sitzen | |

Quelle: Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen

Vor dem Hintergrund der Einhaltung der AHA + L Regel hat die Formulierung „Körpernahe Dienstleistungen“ in Bezug auf Funktionstraining / Rehabilitationssport keine Relevanz.

Sport

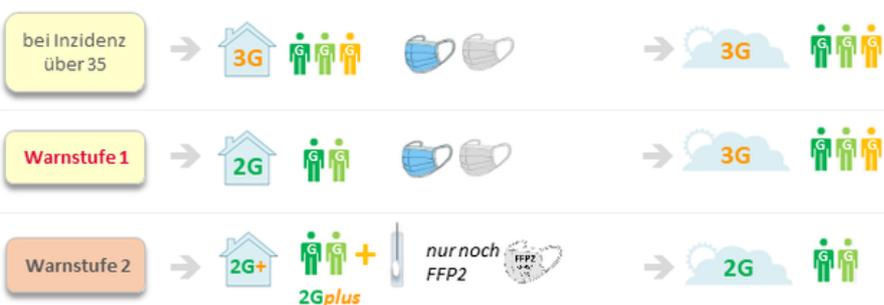
Gilt bereits
ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene
- Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:

bei Nutzung von Sportanlagen
in Innenräumen:

unter freiem Himmel:



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

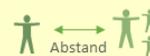
Warnstufe 3

In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick Warnstufe 1 – gültig ab 24. November 2021



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei mehr als 25 Personen
- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
- Kontaktdaten

Gastronomie

- 2G in Innengastronomie | 3G in Außengastronomie
- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- 2G im Innenbereich
- unter freiem Himmel 3G (dann Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- 2G - *ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- 2G-Regel bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regel



3G-Regel



2G und 3G
gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Kontaktdaten

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
- Kontaktdaten

Großveranstaltungen über 5.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets

Weihnachtsmärkte

- 2G im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung/Fahrgeschäfte
- Maskenpflicht generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich (nur PCR-Test)
- Testpflicht auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Nicht vergessen: Grundsätzliche Regeln

- 2G in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 24. November 2021)

Quelle: Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen



System der Warnstufen

Warnstufen

| Indikatoren Niedersachsen: | 1 | 2 | 3 |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Leitindikator Hospitalisierung (landesweit) Landesweite 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19-Fällen je 100.000 Einwohner | mehr als 3 bis höchstens 6 | mehr als 6 bis höchstens 9 | mehr als 9 |
| Neuinfizierte (regional) Regionale 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner | Inzidenz mehr als 35 bis 100 | Inzidenz mehr als 100 bis 200 | Inzidenz mehr als 200 |
| Intensivbetten (landesweit) Landesweite Belegung der 2.350 Intensivbetten wegen Covid-19 | Auslastung mehr als 5 % bis 10 % | Auslastung mehr als 10 % bis 15 % | Auslastung mehr als 15 % |

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss **ein weiterer Indikator**: entweder der **Indikator Neuinfizierte** oder der **Indikator Intensivbetten**
- Welche Warnstufe gilt aktuell?
Siehe www.niedersachsen.de/coronavirus/warnstufen

Wichtig:

Das Erreichen der Indikatoren-Wertebereiche muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht!

Gilt für Feststellung und Aufhebung von Warnstufen.

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Quelle: [Alltag in Zeiten des Coronavirus – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen](#)

Das Land Niedersachsen und die LAG empfehlen dringend die Umsetzung der 2G-Regelung unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz. Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, wie bereits auch teilweise schon umgesetzt, durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen und Anordnungen, vor allem in Bezug auf eine ggf. mögliche 2G+-Regelung, eigenverantwortlich umsetzen können. Diese Vorgaben gelten für alle Beteiligten* und ihnen ist Folge zu leisten.

Ebenfalls kann der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen.

*Ausnahmen von der 2G-Regelung:

Auszug aus den FAQ „Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen“ (Stand 24.11.2021)

„Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht. Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen sowie einen negativen POC-Antigen-Test nachweisen.“

Ende des Auszuges



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.



Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Quelle: [Alltag in Zeiten des Coronavirus – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen](#)

Weiterhin gilt:

Für eine verantwortungsvolle Wiederaufnahme bzw. Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining sind die konsequente Umsetzung **der Basisschutzmaßnahmen der AHA + L-Regel** und ein aktuelles Hygienekonzept mit den notwendigen Hygienestandards absolut notwendig.

Eine verantwortungsbewusste Öffnung ist auch in geschlossenen Kursräumen/(Schwimm-)Hallen möglich, allerdings empfehlen wir nach wie vor, auch anlehnend an die Niedersächsische Staatskanzlei, die Durchführung unter freiem Himmel, sofern es die Bedingungen zulassen.

Grundsätzlich muss also bei der Wiederaufnahme und Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.



Das System der Warnstufen sowie mögliche darüber hinausgehende Vorgaben der zuständigen Behörden (z.B. Umsetzung von 2G+), erfordern die tägliche Beobachtung der Corona-Lage in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten durch alle Beteiligten.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Warnstufe bzw. ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit weitergehender, warnstufenunabhängiger Vorgaben seitens der Landkreise und kreisfreien Städte, müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Durchführung des Funktionstrainings und des Rehabilitationssports konsequent umgesetzt werden.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Rehabilitations-sports und -Funktionstrainings** bis zum **31.12.2021** (*siehe auch Genehmigungsverfahren im Umgang mit Verordnungen*). Weiterhin ist die **Durchführung im Freien** zeitlich unbegrenzt möglich.

Die geltenden Corona-Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung bis zum Ablauf des 22.12.2021 terminiert. Aufgrund der aktuell ungewissen Entwicklung hinsichtlich der pandemischen Lage, behält sich die niedersächsische Landesregierung eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 22.12.2021 vor.

Weitere darüber hinaus gehende Entwicklungen und Maßnahmen müssen abgewartet werden.

Sobald wir neue verbindliche Informationen zu oben aufgeführten Bereichen und Themen vorliegen haben, werden wir Sie informieren.

24.11.2021